

Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
52. Sitzung

11.10.1988
ei-~~mm~~

Auf die weitere Frage des Abg. Jacobs (CDU), ob denn die Abgabe einer eindeutigen Erklärung nach Meinung des Ministeriums nicht nötig sei, entgegnet StS Dr. Bentrup, das Ministerium habe bereits mehrfach deutlich gemacht, daß es sich um Ackerflächen handele und diese auch nach Ablauf des Stilllegungszeitraums Ackerflächen blieben. Das könne er nur immer wieder wiederholen.

Zu 2: Aktuelle Viertelstunde

a) Frage des Abg. Jacobs (CDU) betreffend
freiwillige Verträge in Naturschutzgebieten

StS Dr. Bentrup nimmt wie folgt Stellung:

Herr Abg. Jacobs hatte die Frage gestellt, ob das Naturschutzgesetz des Landes die Möglichkeit bietet, daß bei den aufgestellten Landschaftsplänen auch freiwillige Verträge über den Grundschutz hinaus abgeschlossen werden können, und zwar freiwillige Verträge durch die Kreise.

Nach § 19 des Landschaftsgesetzes hat der Landschaftsplan die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festzusetzen. Die Festsetzungen legen den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote fest. In Verbindung mit diesen Schutzgebietsausweisungen hat der Landschaftsplan nach § 26 des Landschaftsgesetzes darüber hinaus Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 18 des Landschaftsgesetzes im einzelnen festzulegen. Nach diesen Bestimmungen können insbesondere Gebote in den einzelnen Schutzverordnungen durch freiwillige Vereinbarungen materiell ausgefüllt werden.

In den neu gefaßten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes vom 29.06.1988 hat die Landesregierung zusätzlich die Förderung von finanziellen Leistungen unter anderem für vertragliche Vereinbarungen, die Entschädigungsansprüche nach § 7 des Landschaftsgesetzes ablösen, sowie für vertragliche Vereinbarungen zur Durchführung von Maßnahmen in den Landschaftsplangebieten neu eingeführt.